



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

31. Oktober 2025

Seite 1 von 5

- Elektronische Post -

An das

Bundesministerium für
Digitalisierung und Staatsmodernisierung
Robert-Schumann-Platz 1
53175 Bonn

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

21.52.08.02-095/22273 NotrufV

OBrR Dr. Vogt

Telefon 0211 871-2359

Telefax 0211 871-

referat303@im.nrw.de

Notruf

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Notrufverbindungen

Bezug: Ihre E-Mail vom 02. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir Ihnen als Vertretung der polizeilichen und nichtpolizeilichen Leitstellen in NRW nach § 164 TKG herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über Notrufverbindungen und zur Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen danken.

Das Land Nordrhein-Westfalen begrüßt die erkennbaren Änderungen sowie große Teile der neu aufgenommenen Inhalte. Allerdings sind aus unserer Sicht Anpassungen erforderlich.

Zu § 3 Abs. 1 NotrufV:

Wir weisen darauf hin, dass die Formulierung von § 3 Abs. 1 einen abschließenden Charakter hat, der das von allen 16 Bundesländern getragene nora Notruf-App-System ausschließt. Zur Verwendung einer einheitlichen Terminologie wäre es wünschenswert, das nora Notruf-App-System, oder mindestens behördliche Notruf-Apps allgemein, unter die Definition der Notrufverbindung in § 3 Abs. 1 zu fassen.

Gleichzeitig ist aufgrund der in den nora-Datenpaketen fehlenden technischen Signalisierungsinformationen zur Kennzeichnung einer Notrufverbindung eine einhergehende Gewährleistungspflicht für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten auszuschließen.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Als Formulierungsvorschlag tragen wir folgenden Passus bei, der als Abschluss von Absatz 1 eingeordnet werden könnte: „Auch die Absendung eines Hilfeersuchens über die behördlichen Notruf-Apps wird als Notrufverbindung gewertet. Die Absätze 2 bis 5 sowie die § 4 bis § 7 finden keine Anwendung.“

Zu § 3 Abs. 3 NotrufV:

Die Übermittlung von Standortdaten als Teil der Notrufverbindung wird ausdrücklich begrüßt. Wir gehen davon aus, dass eine baldige Novellierung der TR Notruf 2.1 folgt, in der unter Punkt 5.2.3.2 der Halbsatz „[...] und diese Informationen im Zuge des Notrufverbindungsaufbaus an den Telefondiensteanbieter übermittelt, [...]“ ersatzlos entfallen wird. Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmal darauf hinweisen, dass die präzise Standortermittlung des Notrufanschlusses in Mobilfunknetzen eine für die Einsatzpraxis zwingend erforderliche Fähigkeit ist. Die aktuell in der TR Notruf 2.1 festgeschriebenen Genauigkeiten in der netzbasierten Standortermittlung sind erheblich unpräziser als der etablierte Standard zur Standortermittlung mittels GPS- und verfügbaren Gerätedaten. Angesichts dieser Notwendigkeiten der Einsatzpraxis und der Formulierung des Artikel 109 Abs. 6 Satz 1 der Europäischen Richtlinie 2018/1972 fordert das Land Nordrhein-Westfalen die Festschreibung dieser Art der Standortermittlung in der Novellierung der TR Notruf 2.1.

Zu § 3 Abs. 5 NotrufV:

Wir begrüßen die Änderungen in Bezug auf das Verbot der automatischen Herstellung einer Notrufverbindung, insbesondere die Ausnahmeregelungen zu sog. „Wearables“. Die Einsatzpraxis hat gezeigt, dass derartige Geräte selbstständig den Notruf für lebensbedrohlich gefährdete und handlungsunfähige Personen auslösen können. Gleichzeitig sind die im § 3 Abs. 5 NotrufV formulierten, einschränkenden Rahmenbedingungen geeignet, um die Nutzer unwillentlich hergestellte Notrufverbindungen rechtzeitig erkennen und beenden zu lassen. Die daraus resultierende Sorgfaltspflicht der Endnutzer ist ein wichtiger Baustein aller zukünftigen Notrufdienste.

Zu § 4 Abs. 2 und 4:

Die Notrufnummer 110 ist als nationale Notrufnummer gesetzlich zu verankern. Die nationale Notrufnummer 110 und die europaweit gültige



Notrufnummer 112 sind in ihrer Schutzwürdigkeit, Verfügbarkeit und Prioritätsbehandlung gleichwertig zu behandeln. Eine Ungleichbehandlung ist unzulässig; insbesondere dürfen Maßnahmen zur Priorisierung, zum Fallback oder zur Routingsteuerung nicht zu einer de facto Benachteiligung der 110 führen. Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen gilt für die Beantwortung von an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen. Die nationale Notrufnummer 110 sollte auch darunter subsumiert werden.

Begründung:

Sowohl die 112 als auch die 110 dienen zeitkritischen Lebenserhaltungszwecken und müssen rechtlich und praktisch dieselbe Schutzwirkung entfalten. Nationale Besonderheiten der 110 (polizeiliche Einsatzketten, nationale Alarmkonzepte) erfordern eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung, damit Anforderungen an Verfügbarkeit, Priorität und Interoperabilität verbindlich gelten. Ohne ausdrückliche Gleichstellung drohen durch Interoperabilitätslücken, unterschiedliche Implementierungen von EU-Vorgaben (z. B. Barrierefreiheitsanforderungen) und abweichende Hersteller/Netzvarianten Informationsverlust, Medienbrüche und Verzögerungen bei der Weiterleitung zwischen 112 und 110.

Zu § 5 Abs. 1 Satz 4 NotrufV:

Wir begrüßen diese Anpassung ausdrücklich, da die Genauigkeit der Standortdaten auch bei nicht Verfügbarkeit von globalen Navigationssatellitensystemen deutlich verbessert werden kann.

Zu § 6 NotrufV:

Wir begrüßen die in § 6 NotrufV beschriebenen Vorgaben ausdrücklich und betonen deren Wichtigkeit zur Sicherstellung der staatlichen Daseinsvorsorge.

Bei flächendeckender Verfügbarkeit von RTT ist die Erwähnung von Telefax zu streichen. Telefax darf nicht mehr als verbindlicher Übertragungsweg genannt werden. Als sichere, praxistaugliche Alternativen stehen jetzt schon moderne Notruf Applikationen (nora Notruf-App-System) und Real Time Text (RTT) zur Verfügung.

Entsprechend ist § 164 TKG Absatz 2 zu streichen: „Im Hinblick auf Notrufverbindungen, die unter Verwendung eines Telefaxgerätes eingeleitet werden, gilt Absatz 1 entsprechend.“



Wir bitten jedoch eindringlich darum, die den Anbietern von Telekommunikationsdiensten in den Nummern 6 und 7 auferlegten Pflichten dahingehend zu erweitern, dass die Ersatz-Notrufabfragestellen schnellstmöglich über die veränderte Notruflenkung bzw. die Aktivierung als Ersatznotrufziel zu informieren sind.

Eine pflichtgemäße Notrufbearbeitung mit Notrufabfrage, Ermittlung des Alarmstichworts sowie ggf. Disposition und Alarmierung von Einsatzmitteln kann durch die Ersatz-Notrufabfragestelle nur erfolgen, wenn diese über die temporäre Zusatzaufgabe in Kenntnis gesetzt wurde, um erforderliche organisatorische Vorkehrungen ergreifen zu können.

Begründung:

Bedingt durch die Festlegung in Kapitel 3 Absatz 1a) der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444 einer „zweiseitigen, interaktiven Kommunikation“ muss das Notfall-Fax spätestens zum 28.06.2027 entfallen. Zudem ist auch die Zuverlässigkeit einer Fax-Übertragung über IP mit Sprach-Codecs nicht zuverlässig gewährleistet. T.38 reduziert lediglich das Risiko von Datenverlusten. Durch die Einführung von RTT ist eine Ablösung des Notfall-Fax durch eine Nachfolgetechnologie gewährleistet. Zudem ist Fax über VoIP fehleranfällig. Paketverlust, Latenz und fehlende T.38 Unterstützung führen zu Abbrüchen und Datenverlust in zeitkritischen Notfällen.

Zu § 7 Abs. 1 NotrufV:

Die Meldepflicht der Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Betreiber ist zu konkretisieren. Es ist eine durch das jeweilige Bundesland festzulegende Stelle unverzüglich über die in § 7 Abs. 1 beschriebenen Ereignisse zu informieren. Ferner möchten wir zu bedenken geben, dass ein Ausfall der Notrufverbindungen von Landesseite nicht erkannt werden kann, wenn die Meldungen hierüber ausschließlich an die Gemeinden adressiert werden. Außerdem erscheint es nicht zielführend, die Meldung über lokale Störungen im Telekommunikationsnetz über eben jenes lokale Segment des Telekommunikationsnetzes an die Gemeinden verteilen zu wollen. Die zeitnahe Einleitung der erforderlichen Krisenbewältigungsmaßnahmen kann unter diesen Umständen nicht gewährleistet werden. Wir bitten daher darum, die Aufzählung in § 7 Abs. 1ff. um den Halbsatz „oder die durch die Landesverwaltung bestimmten ständig besetzten Stellen“ zu ergänzen.

Begründung:



Auch das in § 7 Abs. 1ff. NotrufV beschriebene Meldewesen zur Beeinträchtigung von Notrufverbindungen begrüßen wir im Grundsatz ausdrücklich und unterstreichen die Wichtigkeit für die Gewährleistung der staatlichen Daseinsvorsorge. Die Information der nach Landesrecht zuständigen Behörden und der Bundesnetzagentur muss jedenfalls wegen der Regelung in Nordrhein-Westfalen ergänzt werden.

Für die Aufschaltung des Notrufs sind in Nordrhein-Westfalen die Gemeinden verantwortlich, die aber in der Regel keine dauerhaft besetzte Stelle vorhalten. Folglich ist damit zu rechnen, dass die über das beschriebene Meldewesen verteilten Informationen in den Gemeindeverwaltungen möglicherweise nicht zeitgerecht wahrgenommen werden und die Veranlassung weiterer notwendiger Maßnahmen ausbleibt. Die Möglichkeit zur Hinterlegung anderer, durch die Landesverwaltung festgelegten ständig besetzter Stellen ist zwingend erforderlich.

Zu den Änderungen in der Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen bestehen aus Nordrhein-Westfalen keine Einwände und Hinweise.

Im Auftrag
Dr. Vogt